

zum

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.03.2014 – Verbändeanhörung)

2. April 2014

Vorbemerkung

VIK hatte bereits mit Datum vom 12.03.2014 im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf vom 04.03.2014 Stellung genommen. Diese Kommentare gelten weiterhin fort. Die folgenden Anmerkungen fokussieren sich im Wesentlichen auf die Aspekte „Eigenstromregelung“ und „Besondere Ausgleichsregelung“, die im damaligen Referentenentwurf noch nicht enthalten waren. Aufgrund der an einigen Stellen noch nicht konkretisierten Regelungen und Schwellenwerte ist jedoch nur eine vorläufige Bewertung möglich.

Zusammenfassung

VIK begrüßt, dass die Bundesregierung bestehenden Eigenversorgungen Bestandsschutz gewähren und auch Neuinvestitionen im Bereich industrieller Eigenerzeugung unterstützen will. Ebenso begrüßenswert ist das Bestreben, im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung den durch die europarechtlichen Vorgaben aufgespannten Rahmen möglichst weitgehend zu nutzen, um die stromintensive Industrie im internationalen Wettbewerb zu entlasten. Um dies zu erreichen, sind aus Sicht des VIK noch einige Änderungen am Referentenentwurf erforderlich, die weiter unten im Detail dargestellt werden. Die wichtigsten Anmerkungen im Überblick:

- Für bestehende Eigenversorgungsanordnungen muss echter Bestandsschutz gewährt werden, auch im Fall von standortübergreifender Versorgung bzw. bei Versorgung unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung.
- Ersatzinvestitionen müssen auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung möglich sein.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

- Es müssen angemessene Übergangsfristen für Bestandsanlagen zugelassen werden.
- Die Besondere Ausgleichsregelung muss die Stromkosten und Bruttowertschöpfung angemessen berücksichtigen, auch die Kosten der Eigenversorgung.
- Es muss eine sachgerechte Zuordnung zur Branchenliste ermöglicht werden.
- Sowohl im Hinblick auf den Umfang der Branchenliste als auch bezüglich der zulässigen Entlastungen sollte gegenüber der EU-Kommission auf eine sachgerechte und umfassende Lösung gedrängt werden.
- Eine Antragsmöglichkeit für selbständige Unternehmensteile sollte auch in Zukunft ermöglicht werden.
- Eingriffe in industrielle Erzeugungsanlagen zur Sicherung der Netzstabilität sollten aufgrund der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf nachgelagerte Prozesse nur nachrangig und gegen angemessene Entschädigung erfolgen.

Anmerkungen zum Referentenentwurf

I. Eigenstromregelung

Grundsätzliches:

VIK sieht die Gefahr, dass eine vorschnelle Regelung zur Einbeziehung der Eigenerzeugung in die EEG-Umlage ungewünschte Auswirkungen im Hinblick auf die zukünftige beihilferechtliche Behandlung haben könnte. Denn wenn die Eigenversorgung - wie jetzt geplant - grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet wird, fällt sie zukünftig nach der Argumentation der EU-Kommission in ein beihilferecht-relevantes System, so dass auch Ausnahmen von der Umlagepflicht beihilferechtlich genehmigt werden müssten. Zur Eigenversorgung sehen die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) aber derzeit keine Ausnahmetatbestände vor. Damit stünde die gesamte Regelung des § 58 EEG wiederum auf dem beihilferechtlichen Prüfstand. Vor diesem Hintergrund plädiert der VIK für eine Beibehaltung der generellen Nichtbelastung des Eigenstroms und eine spätere Behandlung des Themas Eigenstrom und EEG-Umlage.

Sofern das Thema dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt im EEG gestaltet werden soll, begrüßt VIK, dass der Referentenentwurf für bestehende Eigenversorgungskonstellationen einen Bestandsschutz gewährt, indem dieser Strom nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Dadurch wird dem hohen Stellenwert, den der Bestands- und Vertrauensschutz in unserem Wirtschaftssystem einnimmt, Rechnung getragen. Allerdings führen einzelne Regelungen des Referentenentwurfes dazu, dass dieser in bestimmten Fällen doch wieder ausgehöhlt wird. Hierzu sind entsprechende Änderungen erforderlich.

Die vorgesehene Belastung für neue Eigenversorgungen ist insoweit als problematisch anzusehen, als sie ökologisch wertvolle Eigenerzeugungstechnologien, die für das Gelingen der Energiewende erforderlich sind, mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch wenn die Höhe der Belastung dem Referentenentwurf noch nicht entnommen werden kann, so gilt doch, dass beispielsweise die Belastung ökologisch sinnvoller industrieller KWK-Anlagen die zunehmende Gefahr zur Folge hat, dass Investitionen zukünftig in Wärmekessel erfolgen würden und der Strom am externen Markt bezogen würde. Damit würde das KWK-Ausbauziel verfehlt.

Grundsätzlich darf daher Strom aus neuen industriellen Eigenerzeugungsanlagen, die überwiegend wärmegeführt gefahren werden und dabei die Wärme fast ausschließlich zum Betrieb industrieller Prozesse nutzen, auch in Zukunft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Industrielle KWK-Anlagen sind eine wesentliche Stütze der Energiewende. Der Ausbau dieser dezentralen, CO₂-armen und ressourcenschonenden Erzeugungskapazitäten ist politisch ausdrücklich gewünscht. Sie helfen darüber hinaus dabei mit, das Energiewendeprojekt industrieverträglich auszugestalten, da sie standortsichernde Investitionen darstellen, die Arbeitsplätze und innovative Produktionen in Deutschland absichern helfen.

Ebenso dürfen daher neu errichtete industrielle Eigenerzeugungsanlagen, die in der Industrie anfallende gasförmige, flüssige oder feste Reststoffe sowie Restenergie energetisch nutzen (z. B. Kuppelgase, Grubengase, Deponiegase, Abhitze, Destillations- und Konversionsrückstände), auch in Zukunft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die Verstromung von Reststoffen ist eine ökologisch und klimapolitisch sinnvolle Maßnahme. Sie fallen in industriellen Prozessen zwangsläufig an und ihre energetische Verwertung spart den Einsatz weiterer fossiler Brennstoffe und verhindert dadurch zusätzliche CO₂-Emissionen. Eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

dieser Anlagen würde dazu führen, dass die entsprechenden Reststoffe entsorgt werden müssten mit dem Ergebnis verschwendeter Ressourcen und unnötiger CO₂-Emissionen.

Am Referentenentwurf sind in folgenden Bereichen Änderungen erforderlich:

1. Bestandsschutz auch bei Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung gewähren!

§ 58 Abs. 2 S.1 Nr. 1 schreibt die bisherige Übergangsregelung des § 66 Abs. 15 fort, wonach Strom aus Bestandsanlagen, die vor dem 01.09.2011 zur Eigenversorgung genutzt wurden, nicht mit der EEG-Umlage belastet werden soll. Damit sind auch Konstellationen erfasst, bei denen Stromerzeugung und –verbrauch nicht im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Dies ist zu begrüßen.

§ 58 Abs. 2 S1. Nr. 2 schreibt einen entsprechenden Bestandsschutz auch für nach dem o.g. Stichtag aufgenommene Eigenerzeugungen fort. Allerdings höhlt §58 Abs. 2 S. 2 diesen für eine Vielzahl von Fällen wieder aus: Demnach soll - mit Ausnahme von S.1 Nr. 1 – Bestandsschutz nur gelten, wenn der Strom sowohl im räumlichen Zusammenhang verbraucht als auch nicht durch ein Netz (der allgemeinen Versorgung) geleitet wird. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem geltenden EEG dar, unter dem solcher Strom nicht mit der EEG-Umlage belastet wird, wenn er entweder im räumlichen Zusammenhang verbraucht oder nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird. Durch diese Verschärfung würden all jene Eigenversorgungen, die nach dem 01.09.2011 entstanden sind und z.B. in Industrienetzen im räumlichen Zusammenhang erfolgen, ab Inkrafttreten des neuen EEG erstmals mit der EEG-Umlage belastet, sofern das Industrienetz den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung innehat. Solche Fälle sind nicht selten, da in den vergangenen Jahren eine Reihe von Industrienetzen den Status des Netzes der allgemeinen Versorgung einnehmen musste. Dennoch ist in diesen Fällen der räumliche Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch weiter gewahrt. Daher muss, um hier einen echten Bestandsschutz zu schaffen und solche Eigenerzeuger nicht zu diskriminieren, §58 Abs. 2 S.2 angepasst werden. Zudem muss klargestellt werden, dass der Sachverhalt des Betriebs der Eigenerzeugungsanlage an einen wirtschaftlichen Betreiberbegriff (und nicht beispielsweise an einen immissionsrechtlichen) gebunden ist, so dass ein Eigenversorger als Betreiber der Anlage gilt, wenn er das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt.

Denn in Industrieparks werden sowohl in der Vergangenheit als auch heute Erzeugungsanlagen unter Tragung des wirtschaftlichen Risikos durch dienstleistende Dritte zur Eigenerzeugung genutzt. Da der Wortlaut des „selbst betreiben“ in diesem Zusammenhang missverständlich ist, sollte dieser in den Bestandschutzregeln gestrichen werden und für neue Anlagen entweder ebenfalls gestrichen oder durch die Formulierung „Nutzung unter Tragung des wirtschaftlichen Risikos“ präzisiert werden. Diese Präzisierung sollte auch in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden. Nur damit wird der von Gesetzgeber gewollte Bestandsschutz für solche Eigenversorgungskonstellationen in Industrieparks auch tatsächlich erreicht.

§58 Abs. 2 S.2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Satz 1 Nummer 2 bis 6 gilt nur, wenn der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage ~~selbst betreibt~~ **nutzt** und der Strom **entweder im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht oder und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Der Eigenversorger nutzt die***

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Stromerzeugungsanlage, wenn er das wirtschaftliche Risiko am Anlagenbetrieb trägt.

Entsprechend müsste auch Absatz 6 angepasst werden, der die gleiche Thematik für Neuanlagen regelt. Hier würde die vorgesehene Reduktion der EEG-Umlage nicht greifen, wenn Eigenerzeugungsanlagen z.B. in Industrieparks errichtet würden, die den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung haben. Zudem sollte die Formulierung an Abs. 2 S.2 angeglichen werden.

Absatz 6 sollte daher wie folgt lauten:

*„Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger **entweder in unmittelbarer im räumlichen räumlicher Nähe Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht **und oder** nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage ...“*

2. Missverständlichen Betreiberbegriff präzisieren

Die unter I.1. dargestellte Missverständlichkeit des Betreiberbegriffs erfordert auch für die Bestandsschutzregelung für vor dem 1. September 2011 genutzte Eigenversorgungsanlagen eine Anpassung zur Klarstellung, indem auf die Nutzung abgestellt wird. Zudem sollte der Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung präzisiert werden.

§ 58 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt 1. für Strom aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 ~~selbst betrieben und~~ zur Eigenversorgung genutzt hat, **als Zeitpunkt der erstmalige Nutzung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom erzeugt und zeitgleich durch den Eigenversorger verbraucht wurde,...**“*

3. Ersatzinvestitionen auch für Eigenversorgung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zulassen

§58 Abs. 3 Nr. 3 ermöglicht einen Bestandsschutz für Eigenversorgungen auch bei Ersatz oder einer geringfügigen Erweiterung (bis 30 % der Kapazität) der Anlage. Dies ist sehr zu begrüßen, da damit die Möglichkeit gegeben wird, ohne Verlust des Bestandsschutzes Modernisierungen und Effizienzsteigerungen vorzunehmen. Allerdings ist diese Regelung aus den gleichen Gründen wie oben dargelegt (I.1.) insoweit eingeschränkt, als eine Modernisierung innerhalb eines Industrienetzes, das den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung innehat, damit nicht erfasst wird. Eine hochmoderne Ersatzanlage würde in diesem Fall wie eine Neuanlage behandelt und daher mit der EEG-Umlage beaufschlagt. Das schafft Anreize, alte Anlagen weiterzubetreiben und mögliche Effizienzpotenziale unrealisiert zu lassen. Zudem sollte auch hier auf die Nutzung zur Eigenversorgung statt auf den Betrieb der Anlage abgestellt werden (s.o.).

§58 Abs. 2 S.1 Nr. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

„Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

1. für Strom aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 **selbst betrieben und zur Eigenversorgung unter Tragung der wesentlichen wirtschaftlichen Risiken** genutzt hat, **sowie für deren Erneuerung, Erweiterung oder Ersatz; Abs. 3 S.1 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung: ...**“

4. Angemessene Fristen für Bestandsanlagen gewähren

Die in § 58 Abs. 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Fristen sind zu kurz bemessen. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes sollten auch solche Anlagen als Bestandsanlagen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 gelten, die vor dem 1. August 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder zugelassen worden sind. Aufgrund im Vergleich zu erneuerbarer Energien-Anlagen langer Planungs- und Finanzierungshorizonte sind Ankündigung- und Mitnahmeeffekte auszuschließen. Die Frist für die Inbetriebnahme sollte daher auf den 31. Dezember 2015 festgelegt werden. Zudem ist auch hier der Betreiberbegriff durch den der Nutzung zu ersetzen (vgl. I.1.).

§58 Abs. 3 S. sollte wie folgt gefasst werden:

„Als Bestandsanlage im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 gilt jede Stromerzeugungsanlage,

1. die der Eigenversorger vor dem 1. August 2014 **selbst betrieben und unter Tragung der wesentlichen wirtschaftlichen Risiken** zur Eigenversorgung genutzt hat,
2. die vor dem ~~23. Januar~~ **1. August** 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem 1. Januar ~~2016~~ **2015** zur Eigenversorgung genutzt worden ist,
3. **für die vor dem 1. August 2014 ein Antrag auf Vorbescheid gemäß §9 BlmschG oder ein Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb nach §4 oder §16 BlmschG gestellt wurde,** oder
4. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

Als Zeitpunkt der erstmalige Nutzung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom erzeugt und zeitgleich durch den Eigenversorger verbraucht wurde“

5. Bei Erweiterungsmaßnahmen Eigenversorgungsanteil berücksichtigen

§58 Abs. 3 Nr. 3 beinhaltet eine Grenze von 30 %, um die die Kapazität bei einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersatz der Eigenversorgungsanlage erhöht werden darf, ohne den Bestandsschutz zu gefährden. Diese Grenze sollte auf die zur Eigenversorgung genutzte Kapazität bezogen werden. Installierte Leistung, deren Stromerzeugung nicht selbst verbraucht wird, sollte von der Bemessung ausgenommen werden. Zudem sollte eine ganzheitliche Standortbetrachtung

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

erfolgen. Es besteht somit die Möglichkeit, Ersatzinvestitionen mehrerer Anlagen in einer erneuerten Anlage zusammenzufassen und damit Verbesserungen der Energieeffizienz des ganzen Standortes zu erreichen

§58 Abs. 3 Satz1 Nummer 3 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„3. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die an einem Standort kumulierte installierte Leistung der Anlage und die zum Eigenverbrauch an einem Standort kumulierte installierte Leistung sind ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

6. Keine Belastung für neue industrielle KWK-Anlagen und Reststoffverstromung

Wie oben geschildert, stellt industrielle Eigenerzeugung in KWK-Technologie bzw. durch Verstromung von Reststoffen eine ökologisch wertvolle effiziente Art der Stromerzeugung dar und ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Diese Art der Stromerzeugung sollte nicht mit der EEG-Umlage belastet werden, um zu verhindern, dass in diesem Bereich durch die zusätzliche Kostenbelastung kein Zubau mehr stattfindet.

§ 58 Abs. 6 S.1 Nr. 1 b) sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht **und oder** nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage*

*1. um [~~x~~ **100** Prozent] im Fall des Betriebs*

- a) einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder*
- b) einer KWK-Anlage, die überwiegend wärmegeführt gefahren wird und deren Wärme fast ausschließlich zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht, oder*
- c) einer Eigenversorgungsanlage, die in der Industrie anfallende Reststoffe und Restenergie energetisch nutzt, oder ...“*

Zur Stärkung der klimapolitisch sinnvollen Investitionen in Eigenerzeugungsanlagen mit KWK- oder Kuppelgastechnologie müssen optimale Anlagengrößen erreicht werden, die sich daran orientieren, möglichst hohe Brennstoffnutzungsgrade zu erzielen. Die damit verbundenen Effizienzvorteile (gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung) lassen sich oftmals nur in industriellen Stromverbänden realisieren, wenn solche Eigenversorgungsprojekte die Versorgung zwischen mehreren räumlich voneinander getrennten Standorten eines Unternehmens umfassen. Daher sollten zukünftige Eigenversorgungsprojekte unabhängig vom räumlichen Zusammenhang zwischen Stromeigenerzeugung und –verbrauch ebenfalls nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

§ 58 Abs. 6 sollte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Abweichend davon wird für Fälle des Satzes 1 Nr. 1 b) und c) die EEG-Umlage auch dann um 100 % reduziert, wenn der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird und der Verbrauch des Stroms durch den Eigenerzeuger nicht im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgt.“

7. Gleichlauf der EEG-Belastung für sonstige neue Eigenerzeugung im produzierenden Gewerbe mit Fremdstrombezug

Ökologisch sinnvolle Eigenerzeugung sollte auch weiterhin nicht belastet werden (vgl. I.6). Sonstige Eigenerzeugung im produzierenden Gewerbe sollte im Hinblick auf die EEG-Belastung dem Fremdstrombezug mindestens gleichgestellt werden. Diese Unternehmen tätigen Investitionen, die gegenüber reinem Fremdstrombezug auch anerkannt werden müssen. Der Prozentsatz in §58 Abs. S.1 6 Nr. 3 sollte daher an die Mindestumlage gemäß § 61 Abs. 4 angeglichen werden.

§58 Abs. S.1 6 Nr. 3 sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„3. um [~~x~~ **80** Prozent], sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20082 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie“*

8. EEG-Umlage für Neuanlagen in Industrieparks reduzieren!

Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung der EEG-Umlage für Neuanlagen im Bereich der Eigenversorgung vor, sofern diese in Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt. Damit soll industrielle Eigenerzeugung teilweise von der EEG-Kostenbelastung befreit werden. Aufgrund der Bezugnahme auf die Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige fällt allerdings ein wesentlicher Teil der industriellen Wertschöpfungsketten aus dieser Kostentlastung heraus. Dies sind Eigenversorgungen von Industrieparkbetreibern. Diese dienen der Versorgung der industriellen Produktionsprozesse am Standort mit Strom, Wärme und weiteren Energien, unterfallen aber aufgrund der statistischen Zuordnung dem Abschnitt D der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Um zu verhindern, dass diese Art der industriellen Eigenversorgung nur aufgrund statistischer Zuordnungen mit der vollen EEG-Umlage belastet wird, sollte die entsprechende Regelung geändert werden.

§ 58 Abs. 6 S.1 Nr. 1 b) sollte wie folgt ergänzt werden:

*„...um [x Prozent], sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie; **dies gilt auch für Eigenversorger, für den von ihnen selbst verbrauchten Strom, sofern der von Ihnen an Dritte gelieferte Strom im räumlichen Zusammenhang überwiegend an Letztverbraucher geliefert wird, die selbst den Abschnitten B oder C zuzuordnen sind.**“*

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

9. Keine viertelstundenscharfe Bilanzierung einführen

§ 58 Abs. 8 sieht eine verpflichtende Bilanzierung auf Viertelstundenbasis vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies der Klarstellung dienen, da diese Regelung bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannt gewesen sei. Diese Behauptung ist in dieser Form nicht zutreffend und wird der bisherigen Praxis nicht in jedem Fall gerecht. Für den Fall der Reststoffverstromung z.B. von Kuppelgasen ist eine viertelstundenscharfe Betrachtung nicht sachgerecht, denn in der Stahlindustrie fallen die Kuppelgase unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während der ressourcenschonende Verbrauch davon unabhängig in anderen Wertschöpfungsstufen innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. § 58 Abs. 8 sollte daher gestrichen werden. Alternativ sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

§58 Abs. 8 sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Bei der Berechnung der selbst verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. **Für eine ressourceneffiziente Reststoff- und Restenergienutzung ist eine Jahressaldierung zulässig.**“*

Zumindest sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, dass es hier nicht um eine reine Klarstellung geht, sondern eine Neuregelung geschaffen wird.

Zudem ist zu beachten, dass die bisherige Abrechnung durch das Testat des Wirtschaftsprüfers erfolgt, das auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr beruht. Unterjährige Änderungen sollten deshalb erst im nächsten vollen Geschäftsjahr wirksam werden. Durch die Klarstellung wird somit Vertrauensschutz für gängige Bilanzierungspraxis gewährt. Die zukünftige Bilanzierung nach 15-Minuten-Intervallen führt darüber hinaus ggf. zu veränderten Kraftwerksfahrweisen und sollte deshalb erst nach ausreichender Vorlaufzeit verpflichtend eingeführt werden, um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Planung und ggf. für die Nachrüstung von Zählern für zu ermöglichen

§58 Abs. 8 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2015 selbst verbrauchte Strommengen.“

10. Keine Vermutungsregelung bei Eigenversorgung über Bilanzkreis

In § 57 Abs. 2 soll die widerlegliche Vermutung eingeführt werden, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 70 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert wurden. Diese Regelung soll durch eine Ergänzung von § 70 flankiert werden, wonach Eigenerzeuger grundsätzlich Energiemengen bilanzkreisscharf mitzuteilen haben.

Diese Ergänzungen sind abzulehnen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass auch Eigenstrom zunächst als mit der EEG-Umlage behaftet anzusehen ist. Es würde also notwendig, nachzuweisen, dass es sich um Eigenstrom handelt, um die

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Vermutung zu widerlegen. Durch diese Beweislastumkehr erhöht sich der bürokratische Aufwand für Eigenerzeuger. Es sollte deshalb dabei bleiben, dass Eigenstrom von vornherein unberücksichtigt bleibt, ohne dass es besonderer Nachweispflichten bedarf.

§57 Abs. 2 S.2 sollte daher gestrichen werden.

11. Keine Kündigung des Bilanzkreisvertrages

§57 Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Bilanzkreis Kündigung vor, falls ein Bilanzkreisverantwortlicher seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den ÜNB nicht nachkommt. Dies hat i.V. mit §57 Abs. 2 S. 2 zur Folge, dass in solchen Konstellationen, in denen ÜNB und BKV unterschiedlicher Auffassung sind, ob eine EEG-pflichtige Lieferung an Letztverbraucher oder eine EEG-freie Eigenstromversorgung vorliegt, dem Eigenversorger die Kündigung des Bilanzkreises droht, die er nur abwenden kann, indem er der – möglicherweise unberechtigten – Forderung des ÜNB nach Zahlung der EEG-Umlage nachkommt. Da die Kündigung des Bilanzkreisvertrages faktisch bedeutet, nicht mehr am Strommarkt teilnehmen zu können, wäre dies eine unverhältnismäßig harte Konsequenz.

§57 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sollten daher gestrichen werden.

12. Keine zusätzliche Bürokratie durch Datenabgleich schaffen

Die Einführung des neuen Abs. 7 in § 58 soll es den Übertragungsnetzbetreibern erlauben, umfängliches Datenmaterial hinsichtlich der Stromeigenerzeugung im Kontext mit anderen gesetzlichen Regelungen zu beschaffen. Die Nutzung dieser Daten für die Überprüfung einer Pflicht von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern zur Zahlung der EEG-Umlage ist nicht notwendig. Aus Gründen des Datenschutzes sollte darauf verzichtet werden. Zudem entsteht ein unnötiger bürokratischer Aufwand, den es zu vermeiden gilt. Darüber hinaus könnten die hier geregelten weitgehenden Ermittlungsbefugnisse der Übertragungsnetzbetreiber der EU-Kommission Argumente für eine Staatlichkeit der Mittel und somit für die Annahme einer Beihilfe liefern. Denn hier werden privaten Unternehmen quasi-hoheitliche Aufgaben zugewiesen. Die Nichtstaatlichkeit der Mittel im bisherigen System war aber gerade das Hauptargument der Bundesregierung und anderer Beteiligter gegen das Vorliegen einer Beihilfe. Die Argumentation würde nun durch diese Regelung zumindest stark geschwächt.

§58 Abs. 7 sollte daher gestrichen werden

II. Besondere Ausgleichsregelung

Grundsätzliches:

VIK begrüßt, dass der Referentenentwurf die Besondere Ausgleichsregelung europarechtlich absichern will und damit zumindest einem Teil der im internationalen Wettbewerb stehenden stromintensiven Unternehmen eine Kostenentlastung gewährt. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) zu beachten. Diese sollten durch den nationalen Gesetzgeber nicht unnötigerweise eingeschränkt werden. Zudem ist auf eine administrativ einfach handhabbare Abwicklung zu achten.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Im Detail sind am Referentenentwurf in folgenden Bereichen Änderungen erforderlich:

1. Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung an die Eigenstromregelung

Sehr positiv ist nunmehr, dass bei den Stromkosten auch der Wert des eigenerzeugten Stroms zu berücksichtigen ist. § 61 Abs. 1 Ziffer 1 b) scheint die entsprechenden Kosten des eigenerzeugten Stroms insoweit mit einzubeziehen. Die Begründung zu dieser Regelung spricht allerdings immer noch von den für den „Strombezug“ des Unternehmens entrichteten Kosten, was in einem Widerspruch zu §61 Abs. 1 Nr. 1 b) steht. Die Begründung müsste entsprechend angepasst werden. Dabei muss klargestellt werden, dass für jeden Stromverbrauch fiktiv eine Belastung mit der relevanten EEG-Umlage (volle EEG-Umlage bei Fremdbezug, ggf. reduzierte Umlage bei Eigenversorgung) in die Ermittlung der Stromkosten und der Bruttowertschöpfung einfließen muss.

§61 Abs. 1 Nr. 1 b) sollte zudem klarstellend wie folgt geändert werden:

*„...das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten **inklusive der Kosten der Eigenstromerzeugung** zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge mindestens ...“*

Als Folgeänderung ist auch § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anzupassen:

*„1. ...für die Voraussetzungen nach Nummer 1 durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, die Angabe der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eigenerzeugten, selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen, **Nachweis über die Herstellkosten für den selbst verbrauchten Eigenstrom** sowie die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, ...“*

2. Berücksichtigung branchenüblicher Werkverträge bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Der Abzug von Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge ist so pauschal nicht zielführend: Werkverträge enthalten neben Personalkosten oft auch entsprechende Sachkosten. Branchenübliche Verhältnisse müssen weiterhin anerkenubar sein können, ansonsten drohen weitere im internationalen Wettbewerb stehende und bisher entlastete Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen.

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 b) sollte daher wie folgt geändert werden:

*„... das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug ~~der~~ **nicht branchenüblicher oder nicht nach Tarifvertrag entlohnter** ...“*

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge mindestens...“

Zudem muss bei der Festlegung des Prozentsatzes nach §61 Abs. 1 Nr. 1 b) aa) beachtet werden, dass durch die Änderung der Berechnung der Bruttowertschöpfung der prozentuale Schwellenwert ein niedrigerer sein muss als heute, sollte diesbezüglich der Status Quo erhalten werden. Damit wäre auch keine Ausweitung gegenüber der heutigen Situation verbunden, da alleine durch das Zusatzkriterium der Branchenliste nach Anlage 4 die Zahl der antragsberechtigten Abnahmestellen um etwa die Hälfte reduziert wird.

3. Erweiterung der Branchenliste auf europäischer Ebene anstreben

Mit Blick auf die Liste der antragsberechtigten Branchen würde VIK es begrüßen, wenn insoweit der durch die europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) vorgegebene Spielraum ausgeschöpft würde. Derzeit sind einige Branchen (2451, 2452, 2453: Eisen-, Stahl-, Leichtmetallgießereien) in Anlage 4 nicht enthalten. Zudem würde VIK es begrüßen, wenn es gegenüber der EU-Kommission gelänge, die Liste sachgerecht um einige relevante Branchen zu erweitern, bzw. eine Öffnungsklausel für sehr heterogene Branchen zu schaffen:

Die EU-Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien sehen die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einem bestimmten Sektor als Grundvoraussetzung für eine Entlastung von den EE-Kosten an. Die Liste in Annex 3 der EEAG enthält einige wesentliche Sektoren nicht, die für den Erhalt industrieller Wertschöpfungsketten von großer Bedeutung sind, etwa im Bereich der Stahlindustrie (Kokereien, Oberflächenbehandlung von Stahl), der Betreiber von Industrieparks oder Schmieden. Es sollte überlegt werden, solche Sektoren noch zu ergänzen, um deren Wettbewerbsexposition zu berücksichtigen. Zudem kann dadurch eine Ungleichbehandlung vermieden werden, was am Beispiel von Industrieparks deutlich wird, die als solche derzeit nicht der Branchenliste angehören, womit die in diesen Industrieparks ansässigen Industrieunternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen, die außerhalb solcher Industrieparks ansässig sind und in den Genuss reduzierter EEG-Kosten kommen, diskriminiert werden.

Daneben ist das sektorbezogene Vorgehen für solche Sektoren zu restriktiv, in denen sehr heterogene Unternehmen und Produktionen zusammengefasst sind. Das hat zur Folge, dass einzelne sehr energieintensive Unternehmen, die einer Branche zugeordnet sind, die im Durchschnitt die Voraussetzungen zur Aufnahme auf die Liste nicht erfüllt, von der Entlastung ausgeschlossen sind. Zur besseren Berücksichtigung von energieintensiven Produktionen in heterogenen Sektoren erscheint es notwendig, die in den EEAG (Fn.80) niedergelegten Kriterien nicht nur auf der Ebene des 4stelligen NACE-Codes anzuwenden, sondern zusätzlich auch solche Produktgruppen (8stellige Prodcom-Codes) in die Sektorenliste nach Annex 3 der EEAG aufzunehmen, die die entsprechenden Kriterien auf dieser stärker gegliederten Ebene erfüllen. Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit der Carbon Leakage-Liste ebenso wie mit der Annex-II-Liste der CO₂-Strompreiskompensation bereits erfolgreich angewendet worden. Damit kann dem Problem begegnet werden, dass die oftmals sehr grobe Einteilung auf Ebene der 4stelligen NACE-Codes die unternehmens- und produktionsprozessspezifische Vielfalt nicht ausreichend erfassen kann.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

4. Sachgerechte Zuordnung zur Sektorenliste ermöglichen

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 b) sieht die Zugehörigkeit zur Branchenliste der Anlage 4 als Grundvoraussetzung für die Antragstellung an. Allerdings trifft das Gesetz keine Aussagen hinsichtlich der konkreten Zuordnung eines Antragstellers zu einer Branche. Eine eindeutige Zuordnung dürfte nicht in jedem Fall auf der Hand liegen, zudem ist eine aufgrund historischer Entwicklungen erfolgte Zuordnung, die in der Vergangenheit hauptsächlich für statistische Zwecke vorgenommen wurde, nicht in jedem Fall noch sachgerecht. Daher sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Zuordnung speziell für die Zwecke der §§60ff. erfolgt und nicht notwendigerweise einer statistischen Zuordnung entsprechen muss.

§61 sollte um einen neuen Absatz (1b) ergänzt werden:

„Die Zuordnung zu einer Branche nach Liste 1 oder 2 der Anlage 4 obliegt dem antragstellenden Unternehmen. Das BAFA ist bei seiner diesbezüglichen Prüfung nicht an Zuordnungen anderer Behörden gebunden, sondern entscheidet nach einer Gesamtwürdigung des Sachverhaltes. Dabei sind insbesondere Hauptproduktionsprozesse und –produkte des antragstellenden Unternehmens zu berücksichtigen.“

5. Angemessene Mindestumlage und Kostenbegrenzung

§ 61 Abs. 4 legt eine verminderte Umlage von 20% der EEG-Umlage für solche Unternehmen fest, die einer Branche nach Anlage 4 zugeordnet ist. Daneben sind zwei Deckel im Hinblick auf die Gesamtbelastung vorgesehen.

VIK begrüßt, dass die Bundesregierung sich bei der Festlegung der Mindestumlage an der Mindestumlage orientiert, die in den EEAG vorgesehen sind. Dennoch ist diese Mindestumlage als sehr hoch einzustufen. Auch eine „nur“ 20-prozentige Mindestumlage kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen, weil in anderen Mitgliedsstaaten z.T. überhaupt keine EE-Belastungen entstehen und gegenüber solchen Ländern auch eine begrenzte EEG-Umlage eine Wettbewerbsverzerrung auslösen kann. VIK würde es begrüßen, wenn die Bundesregierung sich hier gegenüber der EU-Kommission für eine deutliche Absenkung einsetzen würde.

VIK begrüßt darüber hinaus insbesondere, dass zusätzlich zu einer Deckelung gemessen an der Bruttowertschöpfung eine Deckelung bei einem bestimmten Betrag pro Kilowattstunde vorgesehen ist. Dies schützt solche Unternehmen mit Investitionen und höherem Personal- und/oder Forschungsaufwand, die eine entsprechend höhere Bruttowertschöpfung aufweisen. Auch hier erscheint im Hinblick auf die Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen eine Orientierung an den Mindestvorgaben der EEAG zielführend. Auch an dieser Stelle begrüßt VIK den Einsatz der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission, auch im Verbund mit anderen europäischen Staaten. Jedenfalls sollte Deutschland mit Blick auf die Kappungsgrenzen im EEG nicht über das hinausgehen, was andere europäische Länder fordern.

6. Unternehmensbetrachtung bei Begrenzung der Kosten

Bei der Umsetzung der an der Bruttowertschöpfung orientierten Deckelung der EEG-Kostenbelastung im EEG sollte konsistent vorgegangen werden: Da die Bruttowertschöpfung für das gesamte antragstellende Unternehmen (bzw.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Unternehmensteil) berechnet wird, sollte die Belastungsbegrenzung auf das gesamte Unternehmen (bzw. selbständigen Unternehmensteil) bezogen werden, das heißt, es sind alle Abnahmestellen des Antragstellers einzubeziehen.

§ 61 Abs. 4 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den es im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, in Summe der für alle ~~begrenzten~~ Abnahmestellen eines Unternehmens noch zu zahlenden EEG-Umlage jedoch auf höchstens

1. *[x] Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr [oder, falls dies günstiger ist, [x] Cent pro Kilowattstunde] für Unternehmen, bei denen das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 Prozent betragen hat, und ...“*

7. Selbständigen Unternehmensteil sachgerecht erhalten

Es ist zu begrüßen, dass selbständigen Unternehmensteilen grundsätzlich weiterhin eine Antragstellung ermöglicht werden soll. Die im Referentenentwurf enthaltene Regelung zu § 61 Abs. 7 zum „selbständigen Unternehmensteil“ ist allerdings ungeeignet, der betrieblichen Realität Rechnung zu tragen. Hier sollte Berücksichtigung finden, dass in effizienten Unternehmen ein hohes Maß an Arbeitsteilung praktiziert wird, so dass von selbständigen Unternehmensteilen nicht jeweils die wesentlichen Funktionen eines eigenständigen Unternehmens abverlangt werden dürfen. So ist insbesondere das Erfordernis realisierter Erlöse mit externen Dritten abzulehnen; es muss reichen, wenn diese am Markt möglich wären. Insgesamt sollte es für die Anerkennung eines selbständigen Unternehmensteils ausschließlich darauf ankommen, ob eine energieintensive Produktion in einem Unternehmen verselbständigt werden könnte.

§ 61 Abs. 7 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das den

*Branchen nach der Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, **und** der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, ~~seine Erlöse ganz überwiegend mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle nach Absatz 5 verfügt~~. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen*

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Zudem muss die Bestandsschutzregelung des § 66 Abs. 13a EEG 2012 aufrechterhalten werden.

§99 sollte um folgenden Absatz 6 ergänzt werden:

§ 61 Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.

8. Friktionsfreien Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung erleichtern

Um unnötige Härten zu vermeiden, muss für die Antragstellungen Folgendes berücksichtigt werden: Neu gegründete Unternehmen dürfen durch Fristen und Datenanforderungen nicht an einer Antragstellung behindert werden. Bei neu gegründeten Unternehmen in den ersten beiden Geschäftsjahren muss die Antragstellung auf Basis von Prognosedaten (mit späterer rückwirkender Überprüfung) möglich sein. Die derzeitige Regelung führt dazu, dass neu gegründete Unternehmen bzw. Standorte zunächst bis zu zwei Jahre lang die volle EEG-Belastung zu tragen haben, und stellt damit ein echtes Investitionshindernis dar. Entsprechendes gilt generell für solche Erstantragsteller, die erstmals in den EEG-Umlagemechanismus einbezogen werden, etwa wegen Aufgabe bzw. Wegfall des Eigenversorgerstatus. Hier muss ein friktionsfreier Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht werden, ohne dass es zu einem Zwei-Jahres-Verzug kommt. Auch hier könnte, sofern vorliegende Vergangenheitsdaten nicht ausreichen, auf Prognosedaten zurückgegriffen werden.

§63 sollte daher um folgenden Absatz (2a) ergänzt werden:

„Unternehmen, die erstmalig einen Antrag nach § 60 in Verbindung mit §61 und §62 stellen und in der Vergangenheit keinen Antrag nach §40 EEG in der Fassung vom 31.07.2014 gestellt hatten, müssen die Erfüllung der Voraussetzungen nach §61 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 nicht für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachweisen, stattdessen ist die Erfüllung für das auf die Antragstellung folgende Jahr auf Basis von Prognosedaten nachzuweisen, soweit für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine entsprechenden Daten vorliegen. Nach Ende des Folgejahres ist die tatsächliche Erfüllung für das Folgejahr dem BAFA nachzuweisen; kann das Unternehmen diesen Nachweis nicht führen, gilt §64 Abs. 1 entsprechend.“

9. Nachweis von Energiemanagementsystemen

Mögliche, über das heutige Niveau hinausgehenden Nachweispflichten für Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung („Fortschritte bei der Energieeffizienz“) sind aus Sicht des VIK nicht notwendig. Bereits jetzt müssen Unternehmen den Betrieb eines Energiemanagementsystems nachweisen, was auch die Realisierung von Energieeffizienzpotentialen in einzelnen Unternehmen vorsieht, sofern dies sich nach einer ganzheitlichen Betrachtung der unternehmerischen Situation anbietet. Verpflichtende Effizienzvorgaben auf Unternehmensebene berücksichtigen nicht die Situation einzelner Unternehmen und deren

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Investitionszyklen. Zudem sollten auch weiterhin Umweltmanagementsysteme nach EMAS anerkannt werden, da diese die gleichen Umwelteffekte haben, wie solche nach ISO 50001. Auch bei der Regelung zum Energiesteuer-Spitzenausgleich wird EMAS als Nachweis anerkannt. Die Anforderungen bei der Entlastung von der EEG-Umlage sollten nicht darüber hinausgehen.

§61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„2. es ein zertifiziertes Energiemanagementsystem **betreibt**, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, **oder ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 betreibt**“*

Für solche Unternehmen, die bisher den Nachweis eines Energiemanagementsystems nicht erbringen mussten, ist eine Übergangsfrist notwendig, da die Implementierung eines Energiemanagementsystems mit der entsprechenden Nachweisbringung bis zum 30. September 2014 allein aus logistischen Gründen nicht erbracht werden kann.

§99 sollte daher um einen weiteren Absatz ergänzt werden:

„Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 10 Gigawattstunden ist § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer erst am dem 1.1.2015 anzuwenden

10. Messung an Entnahmepunkten der Abnahmestelle

Für die Abnahmestelle soll zukünftig gelten, dass an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen eigene Zähler vorhanden sein müssen. Das könnte dahingehend verstanden werden, dass sich die Zähler im Eigentum des antragstellenden Unternehmens befinden müssen. Dies ist aber sachlich nicht notwendig. Zudem sollten in komplexen Strukturen mit einer Vielzahl von Entnahmepunkten praxistaugliche Optionen zugelassen werden. So erfolgt beispielsweise in Kundenanlagen regelmäßig eine sog. Differenzmengenbilanzierung, bei der nicht jede Entnahmestelle einzeln gemessen wird. Somit sollten auch analytisch bestimmte Verbräuche die Anforderungen der Abnahmestelle nach § 61 Absatz 5 erfüllen.

§61 Abs. 5 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind. Sie muss über **eigene** Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen, **sofern nicht eine analytische Bestimmung vorgenommen werden kann**“*

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

11. Antragsfrist und materielle Ausschlussfrist

VIK begrüßt die Verlängerung der Antragsfrist im Jahr 2014 auf den 30.09. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bearbeitung des Antrages durch das BAFA so rechtzeitig erfolgt, dass der Bescheid noch im Jahr 2014 ergeht.

Ebenso ist die Einschränkung der materiellen Ausschlussfrist auf die Zertifizierungsbescheinigung und das WP-Testat zu begrüßen. Allerdings ist anzumerken, dass die materielle Ausschlussfrist grundsätzlich nicht erforderlich ist, aber dazu führt, dass schon kleine Formfehler aufgrund der fehlenden Korrekturmöglichkeit zur Versagung der Entlastung führen können, was mitunter existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Insofern sollte die materielle Ausschlussfrist auch für die beiden o.g. Dokumente abgeschafft werden.

§ 63 Abs. 1 S. 1-3 sollte wie folgt gefasst werden:

*„Der Antrag nach § 60 in Verbindung mit § 61 oder § 62 **einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 2** ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (~~materielle Ausschlussfrist~~) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend hiervon kann der Antrag für das Jahr 2015 einmalig bis zum 30. September 2014 gestellt werden. Dem Antrag müssen die **übrigen** in den §§ 61 oder 62 genannten Unterlagen beigelegt werden.“*

12. Keine Rückwirkende Anwendung des neuen EEG

§ 99 Abs. 3 sieht vor, dass nach Inkrafttreten des novellierten EEG auch noch nicht endgültig beschiedene Anträge nach §§ 40 ff. EEG 2012 für die Zeit vor Inkrafttreten des EEG 2014 nach dem neuen Recht entschieden werden sollen. Dies ist abzulehnen, da Unternehmen, die in der Vergangenheit die Besondere Ausgleichsregelung genutzt haben bzw. nutzen wollten, sich auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes eingestellt und ihre wirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend hierauf ausgerichtet haben. Soweit beantragte Begrenzungsbescheide abgelehnt wurden, haben die Unternehmen hiergegen Widerspruch eingelegt. Deshalb ist über diese Bescheide noch nicht bestandskräftig entschieden. Wegen des noch andauernden Beihilfeprüfverfahrens der EU-Kommission ist auch nicht damit zu rechnen, dass diesen Bescheiden wegen des Durchführungsverbots des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV bis zum Stichtag 31. Juli 2014 abgeholfen werden kann. Nach dem Stichtag müssten die Widerspruchsverfahren gemäß der Regelung des Referentenentwurfs dann anhand des neuen Rechts entschieden werden. Gleiches gilt für Verfahren, die das Jahr 2012 betreffen, soweit hier noch gerichtlicher Rechtsschutz anhängig ist. Auch diese Bescheide sind noch nicht bestandskräftig. Diese Situation missachtet das Vertrauen in die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen. Deshalb begegnet die Neufassung von § 99 Abs. 3 des Referentenentwurfs zumindest zum Teil auch verfassungsrechtlichen Bedenken. § 99 Abs. 3 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Für Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2015, über die bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 noch nicht bestandskräftig entschieden wurde, sind die §§ ~~60 40 bis 65 44 mit Ausnahme des § 61 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2~~ anzuwenden. ~~Statt § 61 Absatz 1 Nummer 2 ist § 41 Absatz 1 Nummer 2~~ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

III. Technische Voraussetzungen (§9), Einspeisemanagement (§14), Härtefallregelung (§15)

1. Signalübermittlung zur Abregelung

Eine ferngesteuerte Reduktion der Einspeiseleistung ist bei in industrielle Prozesse eingebundenen Erzeugungsanlagen (KWK) nicht praktikabel. Kraftwerke an Industriestandorten spielen eine entscheidende Rolle in den Sicherheits- und Qualitätskonzepten an diesen Industriestandorten. Eine Zugriffsmöglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers kann daher nur mit Zustimmung des Standortbetreibers und in dem Maße erfolgen, wie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Betrieb der Produktionsanlagen dies zulassen. Insbesondere bei Schmelzprozessen, bei denen eine Kühlung von Anlagenteilen erforderlich ist, oder bei chemischen Reaktionsprozessen muss ein geordnetes Herunterfahren der Anlagen möglich sein. Sofern bei Abschaltungen von Stromerzeugungsanlagen interne Sicherheitseinrichtungen ausgelöst werden - dies gilt insbesondere für Industriekraftwerke, die Betriebe versorgen, die der Störfallverordnung unterliegen -, bedeutet dies, dass Stromverbrauchsaggregate abgeschaltet werden, und damit ein der Netzstützung entgegenlaufender Effekt entstehen würde. Eine durch den Netzbetreiber unmittelbar vorgenommene Abregelung des Kraftwerks darf daher nicht möglich sein. Stattdessen müssen betriebliche Maßnahmen zulässig sein, das heißt, dass der Anlagenbetreiber – mit ausreichendem Vorlauf – selbst entscheiden kann, mit welchen konkreten Maßnahmen er auf ein vom Netzbetreiber übermitteltes Signal reagiert, um den Effekt einer Reduzierung der Einspeiseleistung zu erreichen. Damit werden die beabsichtigten netzstützenden Wirkungen in gleicher Weise erzielt, aber die mit einem direkten externen Eingriff des Netzbetreibers in die Anlagenfahrweise des Industrieunternehmens verbundenen Probleme vermieden. Eine solche Regelung findet sich derzeit nur in der Begründung des geltenden EEG, was in der Praxis oftmals zu Missverständnissen führt. Zur Klarstellung sollte dies in den Gesetzestext übernommen werden.

Dazu sollte §9(1) Satz 2 wie folgt angepasst und um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

*„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen, **oder KWK-Anlagen, die jeweils und** über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber die gesamte*

1. Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und
2. Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

Für Betreiber von in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Stromerzeugungsanlagen gilt die Pflicht nach Satz 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn eine Signalübermittlung für die Anforderung zur Abregelung durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber erfolgt und durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass darauf innerbetrieblich unverzüglich durch eigene Maßnahmen reagiert werden kann.“

2. Nachrangige Regelung von Industriekraftwerken

§ 14 regelt das Einspeisemanagement bei Engpässen und Überlastung im vorgelagerten Netz, d.h. die Abregelung von Stromerzeugungsanlagen. Es ist zu begrüßen, dass am gleichrangigen Vorrang von EEG- und KWK-Strom vor konventioneller Stromerzeugung festgehalten wird. Problematisch ist allerdings die Regelung für den Fall, dass zwischen diesen Vorrang-Anlagen eine Entscheidung zur Abregelung getroffen werden muss. Hier wird ein Vorrang für Strom aus Photovoltaik implementiert.

Wichtiger wäre hier, den Besonderheiten der mit industrieller Produktion verbundenen Stromerzeugung Rechnung zu tragen, also die Besonderheiten z. B. bei KWK-Strom und Reststoffverstromung (Kuppelgase, Raffinerierückstände, Abwärme) zu berücksichtigen. Sofern diese Anlagen als KWK-Anlagen ausgelegt sind, erfolgen Dimensionierung und Fahrweise in der Regel zur Deckung des Wärmebedarfs. Die direkte Verbindung zwischen Wärme- und Stromproduktion bedeutet aber auch, dass eine durch einen externen Eingriff erzwungene Änderung der Stromproduktion immer mit einer Änderung der Wärmeproduktion einhergeht. Damit besteht eine unmittelbare Rückwirkung auf den Produktionsprozess, der auf die Wärmeerzeugung angewiesen ist. So bedeutet z.B. ein Erzeugungsstopp bzw. die Drosselung von KWK-Anlagen eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen, die negative Auswirkungen auf die Produktionsprozesse hat und damit verbunden erhebliche finanzielle und materielle Schäden verursachen kann. Dies kann zum einen technische Gründe haben, aber auch auf sicherheitstechnischen Anforderungen beruhen – so müssen bei einer Unterbrechung der Wärmezufuhr Anlagen im Produktionsprozess abgeschaltet werden, um Gefährdungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Industriekraftwerke, die Betriebe versorgen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Entsprechendes gilt auch für die industrielle Stromerzeugung, die eng mit industriellen Produktionsprozessen verknüpft ist (z. B. Verstromung von Kuppelgasen in der Stahlindustrie). Bei einer Abregelung der Stromerzeugung könnten die bei der Stahlproduktion entstehenden Kuppelgase nicht verstromt werden, sondern müssten theoretisch umweltbelastend abgefackelt werden. Dies würde den Betreiber in ein für ihn nicht lösbares Dilemma stürzen, denn aufgrund der sehr großen in sehr kurzer Zeit anfallenden Mengen an Kuppelgasen und der Umweltschutzaufgaben ist ein Abfackeln praktisch kaum realisierbar. Vielfach sind die Produktionsanlagen auch nicht kurzfristig drosselbar. Darüber hinaus würde beispielsweise das Zurückfahren einer Stahlhütte einen monatelangen Produktionsausfall bedeuten, weil es entsprechend lange Zeit dauert, eine solche Anlage wieder zum vollen Einsatz zu bringen.

Daher sollte klargestellt werden, dass Eingriffe in solche Anlagen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis möglich sein können und nur nachrangig gegenüber EEG-Anlagen erfolgen dürfen. Insofern sollte § 14 Abs. 1 wie folgt gefasst werden:

„Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Referentenentwurf vom 31.3.2014 – Verbändeanhörung)

Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a aus gestattet sind, regeln, soweit

- 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstände,*
- 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Stromerzeuger am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und*
- 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.*

Die Regelung von Anlagen, die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, ist nur zulässig, soweit der Netzbetreiber mit dem Betreiber der Anlage im Vorfeld eine vertragliche Vereinbarung über Art, Umfang, Voraussetzungen und Häufigkeit der Regelungsmöglichkeiten getroffen hat. Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen, **die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, sowie Anlagen** im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird. “

3. Entschädigung für alternative Wärmebereitstellung und Produktionsausfälle

Die Härtefallregelung in §15 sieht vor, dass Anlagenbetreiber im Falle einer Abregelung im Rahmen des Einspeisemanagements eine Entschädigung erhalten. Darunter sind auch zusätzliche Aufwendungen zu verstehen. Es sollte im Gesetz oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass bei Anlagen, die der Wärmeversorgung dienen, unter zusätzlichen Aufwendungen auch Aufwendungen für die Bereitstellung und den Einsatz einer alternativen Wärmebereitstellung zu verstehen sind. Sofern Anlagen in industrielle Prozesse eingebunden sind, muss klargestellt werden, dass Produktionsausfälle, die aufgrund einer Abregelung im Rahmen des Engpassmanagements entstehen, ebenso zu entschädigen sind wie die gesamten zusätzliche Aufwendungen bspw. durch einen erhöhten Bedarf am externem Strombezug zur Aufrechterhaltung der Produktion.